

## Sanktions- und Strafvollzugspraxis in der Bundesrepublik Deutschland und in Ungarn im Vergleich

1. Der Vergleich des Strafvollzugs in den verschiedenen Staaten, die Sammlung von Information über ausländische Vollzugssysteme ist — seit John Howard — eine wichtige Komponente der europäischen Vollzugsfachliteratur und Gesetzgebung. Die Geschichte der modernen Gefängnisreform ist gleichzeitig auch „die Geschichte des gemeinsamen Zusammenwirkens der gegenwärtigen Culturvölker“ (zit. Kaiser, 1983. 2—3.).

Heutzutage spielt die komparative Analyse eine überaus bedeutende Rolle auch für den Strafvollzug (Müller—Dietz, 1979., 1985.). Einerseits ist die Skepsis gegenüber der Freiheitsstrafe, die Erosion der freiheitsentziehenden Sanktionen bis in die Gegenwart erneut gewaschen (Jescheck, 1984., Huber, 1988.). Andererseits kann man eine stetige Steigerung der Kriminalität, eine Überbelegung der Strafanstalten fast in aller Welt feststellen (Killias, 1987.). Man sucht die Alternativen zur Freiheitsstrafe (Dünkel—Spiess, 1983., Jescheck, 1984., Heinz, 1985.), und die Erklärung für die Abweichungen in der Sanktions- und Strafvollzugspraxis der einzelnen Länder (Killias, 1987.). Diese Erklärungsversuche beschränken sich nicht selten auf das Nebeneinanderstellen der Gefangenenzahlen und -raten (kritisch dazu Steenhuis—Tigges—Essers, 1983.).

Die Erklärung für die unterschiedliche Sanktions- und Strafvollzugspraxis kann sich nur dann als aussagekräftig erweisen, wenn man verschiedene Indikatoren und Faktoren gleichzeitig berücksichtigt und miteinander in Beziehung setzt. Weiterhin sollen die Strukturen der Kontrollsysteme für Rechtsverletzungen in den untersuchten Ländern nach bestimmten bezeichneten Kriterien verglichen werden (Müller—Dietz, 1985., Kaiser, 1986., Kaiser, 1988.).

Als Beurteilungsmassstab der unterschiedlichen Sanktions- und Strafvollzugspraxis erwähnt Günther Kaiser die Punitivität im engeren Sinne und die Überwachungsintensität im weiteren Sinne (Kaiser, 1988.959.). Für die Messung von Punitivität hält er zumindest zwei Aspekte für erforderlich (die Häufigkeit der Verhängung bestimmter Kriminalstrafen und die wirkliche Ausgestaltung der Vollstreckung, d. h. die Gefangenenrate). Meiner Meinung nach sollten dazu auch die Dauer sowie die Länge der freiheitsentziehenden Sanktion berücksichtigt werden. Die Überwachungsintensität richtet sich — nach Kaiser — nach der gesamten Breite der Verbrechenskontrolle (ähnlich schon Kaiser, 1983.; 1986.).

Ich wähle einen „Mittelweg“ zwischen Punitivität im engeren Sinne und Überwachungsintensität im weiteren Sinne. In meiner Untersuchung behandle ich die Punitivität im engeren Sinne, aber nicht alle Aspekte der Überwachungsintensität (so z. B. beschäftige ich mich nicht mit den Sanktionen der Staatsanwälte, mit dem Verfahren der Konfliktkommissionen, mit der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht). Einerseits sind die vorliegenden Daten nicht immer genau und zuverlässig, oder nicht, bzw. nicht exakt vergleichbar. Andererseits bleibt bei Kaiser offen, wie diese Faktoren der Überwachungsintensität im einzelnen und im Verhältnis zu einander zu messen und zu bewerten sind.

2. In meinem Beitrag versuche ich, eine Erklärung für die unterschiedliche Sanktions-

und Strafvollzugspraxis gegenüber Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland und in Ungarn zu finden. Zunächst sollen jedoch die charakteristischen, entscheidenden Unterschiede in den zwei Ländern dargestellt werden. Als Beobachtungszeitraum für den Vergleich wurden die Jahre 1985—1987 gewählt. Die wesentliche Ausgangsfrage ist für mich: Warum verbüsst man Freiheitsstrafe und freiheitsentziehende Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland und in Ungarn in unterschiedlichem Masse.

Einen sehr wichtigen Anhaltspunkt liefert dazu die Zahl der (Straf) Gefangenen und die Gefangenenrate (die Anzahl der Gefangenen pro 100 000 Einwohner). Zuerst möchte ich darüber einen internationalen, genauer westeuropäischen Überblick (Kaiser—Kerner—Schöch: 1982., Kaiser, 1983., Kaiser, 1986., Schneider, 1987.). Die Tabelle 1. zeigt, wie die Gefangenenrate (bezogen jeweils auf 100 000 Einwohner) im internationalen Vergleich zwischen 1985 und 1988 variiert. Innerhalb Westeuropas beträgt die Quote von 19.7 (Malta, 1988) bis zu 147 (Türkei, 1985).

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den westeuropäischen Ländern mit relativ hohen, aber von 1985 bis 1988 abnehmenden Gefangenenzahlen. Am Stichtag 1.2.1988 (für dieses Datum liegt der letzte europäische Vergleich vor) befanden sich 86.7 von 100 000 Einwohnern in westdeutschen Strafanstalten. Die grosse Mehrheit der Mitgliedstaaten des Europarates weist geringere Raten auf. Im internationalen — nicht nur europäischen — Vergleich gehört die Bundesrepublik zu den Staaten, die Gefangenenraten mittlerer Höhe haben (Schneider, 1987. 826.). Aus der Tabelle 2 ergibt sich, daß die Zahl der ungarischen Gefangenen im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland etwa um zweieinhalbmal höher ist. Am Stichtag 31.12.1986 war die Gefangenziffer in Ungarn — mindestens in den achtziger Jahren — die höchste (222), gegenüber 92.2 in der Bundesrepublik am 1.2.1986. Die ungarische Gefangenenzahl umfaßt nicht nur die Strafgefangenen und Untersuchungsgefangene, sondern auch die gemäß einer Maßregel Untergebrachten, die zur verschärften Besserungs- und Erziehungsarbeit Verurteilten und die verwaltungsrechtlichen Polizeihäftlinge, die in den Strafanstalten ihre Strafe verbüßen. Die Quote der Strafgefangenen liegt näher beieinander, hier ist die ungarische Ziffer doppelt so hoch wie die westdeutsche (in Ungarn 1986: 155, in der BRD 1986: 74.3). Dabei ist anzumerken, daß nicht U-Gefangene, sondern vor allem die Strafgefangenen den Hauptteil der Gefangenenzahlen bilden. Übrigens wäre ein relativ hoher Anteil der U-Haft an der Gefangenenpopulation dann relativ unproblematisch, wenn die Gefangenenrate insgesamt niedrig ist (Schöch, 1987.).

3. Im Folgenden versuche ich verschiedene Faktoren von möglichem Einfluß auf Gefangenenzahl und -rate der beiden Staaten miteinander zu vergleichen. Die unterschiedliche Gefangenenzahl und -rate kann nämlich nicht als alleiniger Maßstab gelten, sie ist als Vergleichsfaktor nicht ausreichend. Vor allem berücksichtigen diese Angaben in den zwei Staaten nicht die Häufigkeit, die Struktur und die Natur der Kriminalität, die Quoten der Straftäter und Verurteilten. Eine logische Annahme ist: Voraussichtlich werden mehr Personen zur Freiheitsstrafe in einem Land verurteilt und eine höhere Gefangenenzahl zu erwarten sein, wo die Zahl der Kriminalitätshäufigkeit größer und die Quote der Straftäter und Verurteilten höher liegt. Zu diesen Angaben vergleichen Sie die Tabelle 3.

Die sehr hohe und laufend ansteigende Zahl bekanntgewordener Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland wird hauptsächlich durch den Diebstahl verursacht, während der Anteil der Gewaltkriminalität 1986 (nach PKS) nur 2.4% betrug, also fällt die Gewaltkriminalität, gemessen an der Gesamtzahl der registrierten Straftaten, mit 2 bis 4 Prozent kaum ins Gewicht (Jescheck, 1988. 29.; Kaiser, 1988 368.). In Ungarn sind auch mehr als 60% der registrierten Kriminalität Eigentums- und Vermögensdelikte (insbesondere Diebstahl), während der Anteil der Gewaltkriminalität (nach PKS) wesentlich höher ist (ca. 8%).

Der Anteil der aufgeklärten Straftaten liegt in der Bundesrepublik Deutschland unter dem ungarischen Niveau. Die Aufklärungsquote beträgt in der BRD etwa 44—47%, in

Tabelle 1.

## Die Gefangeneneraten in den Mitgliedstaaten des Europarates

	Zahl der Gefangenen pro 100 000 Einwohner			
	1985	1. 9. 1986	1987	1988
Österreich	111,5	102,5	102,5	96,3
Belgien	66,9	62,2	69,4	70,5
Zypern	33,3	41,0	38,0	42,0
Dänemark	68,0	65,0	69,0	69,0
Frankreich	79,7	84,0	88,7	92,0
Bundesrep. Deutschland	99,7	87,9	84,2	86,7
Griechenland	37,4	38,8	40,4	42,9
Irland	47,3	52,4	54,0	56,0
Island	33,7	34,3	36,9	41,3
Italien	77,5	76,3	57,4	62,0
Luxemburg	69,3	88,5	98,9	103,4
Malta	28,4	28,8	27,6	19,7
Niederlande	34,0	34,0	36,0	36,0
Norwegen	50,7	48,5	49,7	47,0
Portugal	87,0	82,0	85,0	84,0
Spanien	50,7	64,6	66,5	69,2
Schweden	58,0	49,0	57,0	61,0
Schweiz	68,3	66,6		77,6
Türkei	147,0	102,3	99,8	90,2
Verein. Königreich	90,0	95,3	96,0	98,2
England u. Wales	87,8	93,3	93,8	96,6
Schottland	97,4	108,9	109,4	106,2
Nordirland	135,0	116,0	121,0	125,2

Quelle: Concil of Europe: Prison Information Bulletin, Strassburg

1985. Nr. 5. 23.

1986. Nr. 8. 21.

1987. Nr. 9. 23.

1988. Nr. 11. 20.

Tabelle 2.

## Straf- und Untersuchungsgefangene in der Bundesrepublik Deutschland und in Ungarn

Jahr	BRD			UNGARN		
	1985	1986	1987	1985	1986	1987
Bevölkerungszahl/Mill	61,024	61,066	61,170	10,657	10,640	10,621
Absolute Zahl der Gefangenen	60 911	56 285	51 919	23 016	23 678	22 543
Zahl der Gefangenen je 100 000 Einwohner	99,7	92,2	84,9	216	222	212
Absolute Zahl der Strafgefangenen u. Sicherungsverwahrten	48 212 + 190 = 48 402	45 103 + 242 = 45 342	42 238 + 225 = 42 463	15 481 + 587 = 16 068	16 060 + 471 = 16 531	15 950 + 380 = 16 330
Zahl der Strafgefangenen je 100 000 Einwohner	79,3	74,3	69,4	150	155	154
Absolute Zahl der U-Gefangenen	13 099	12 245	11 475	3 958	3 834	3 131
Zahl der U-Gefangenen pro 100 000 Einwohner	23,8	22,0	18,8	37	36	29
Anteil U-Haft in %	21,5	21,8	22,1	17,2	16,2	13,9

Quelle: Prison Information Bulletin, 1985. Nr. 5. 23.  
1987. Nr. 10.

Statistisches Bundesamt: Strafvollzug 1986. Wiesbaden, 1987.

Strafvollzug 1987. Wiesbaden, 1988. (Rechtspflege Fachserie 10. Reihe 4.)

Statistisches Jahrbuch für die BRD (und Ungarn); Statistische Angaben des ung. Justizministeriums

Tabelle 3.

## Straftaten, Straftäter und Verurteilte in der Bundesrepublik und in Ungarn

Jahr	1985		1986		1987	
	BRD	Ungarn	BRD	Ungarn	BRD	Ungarn
Bekanntgewordene Straftaten	4 215 451	165 816	4 367 124	182 867	4 444 108	188 397
Häufigkeitsziffer	6 909	1 556	7 154	1 725	7 269	1 774
Aufgeklärte Straftaten	1 988 478		1 998 007	125 284	1 963 885	127 065
Aufklärungsquote (%)	47,2		45,8	68,5	44,2	67,5
Zahl der Straftäter	1 232 188	85 766	1 251 397	93 176	1 290 441	92 643
Zahl der Straftäter pro 100 000 Einwohner	2 019	805	2 049	875	2 110	872
Zahl der Verurteilten	719 924	58 313	699 402	63 384		
Verurteilten Ziffer	1 180	547	1 145	596		

Quelle: Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 1985—1987, Wiesbaden  
 Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für die BRD, Wiesbaden  
 Statisztikai Évkönyv (Statistisches Jahrbuch für Ungarn), Budapest

Ungarn hingegen liegt diese — übrigens zurückgehende — Quote eindeutig höher (1986: 68,5%, 1987: 67,5%). Dieses Ergebnis ist durch verschiedene Faktoren bedingt, zu denen das unterschiedliche Anzeigeverhalten ebenso gehört wie die unterschiedliche gesetzliche Qualifizierung einiger Rechtsverletzungen (so werden z. B. einige Bagatelleigentumsdelikte in Ungarn als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert; in der BRD wird ein Diebstahl von zu kleinem Wert auch als eine Straftat qualifiziert). Freilich ist diese Aufklärungsquote in beiden Staaten bei den einzelnen Straftaten ganz unterschiedlich hoch (Lammich—Nagy, 1985. 179.; Arnold—Korinek, 1985.).

Die Anzahl der Straftäter und Verurteilten ist in Ungarn wesentlich geringer als in der Bundesrepublik. Ein Vergleich zwischen Straftäter- und Verurteiltenziffer zeigt die Verurteilungshäufigkeit. Aus den vorliegenden Daten kann erschlossen werden, daß die Wahrscheinlichkeit für einen Straftäter, auch verurteilt zu werden, in Ungarn größer (67—68%) ist als in der BRD (56—58%). Übrigens ist die Zahl der Verurteilten pro 100 000 Einwohner in der Bundesrepublik mehr als das Doppelte als in Ungarn.

Man kann also insgesamt sehen, daß die höhere Kriminalitäts- sowie Straftäter- und Verurteilungsrates eines Landes allein nicht unbedingt verantwortlich sein kann, es bestehen hier nur gewisse Zusammenhänge. Die hohe Gefangenenrate in Ungarn läßt sich also nicht auf diese Weise erklären. Tatsächlich sind diese ungarischen Daten im allgemeinen günstiger als die der Bundesrepublik; zu beachten ist allerdings der höhere Anteil der Gewaltkriminalität in Ungarn.

4. Die folgende Tabelle 4 gibt die Sanktionspraxis, die Verteilung der Strafarten wieder, die von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland und in Ungarn zwischen 1985—1987 verhängt wurden. Ein beträchtlicher Unterschied besteht zwischen den beiden Staaten hinsichtlich der Strafenpraxis. Der Anteil der Freiheitsstrafe an den Verurteilungen insgesamt ist in Ungarn fast um 2,5 höher und die Quote der Geldstrafe um etwa die Hälfte geringer als in der BRD.

In Ungarn gibt es noch eine pekuniäre Strafe ohne Freiheitsentzug, die Strafe der Besserungs- und Erziehungsarbeit (BEA), aber diese Sanktion hat nur geringe praktische Bedeutung. Es gibt noch eine Hauptstrafe im ungarischen StGB mit Freiheitsentzug — bzw. Beschränkung, die Strafe der verschärften Besserungs- und Erziehungsarbeit, die durch die Gesetzesverordnung von 1984 (ab Januar 1985) eingeführt worden ist. Diese neue Straftat spielt in der ungarischen Sanktionspraxis eine sehr geringe Rolle: 1985 in 410; 1986 in 927 und 1987 in 808 Fällen verhängt (Györgyi—Lammich, 1988.).

Zwar hat die Ausdehnung der Verfahreinstellungspraxis eine zunehmende Bedeutung (Eisenberg, 1988.), aber beide Länder stehen auf dem Boden des Legalitätsprinzips und diese Verfahreinstellungen berühren im allgemeinen nicht die Häufigkeit der verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen.

A. Die Tabelle 5 informiert über die Struktur der Freiheitsstrafe in den Jahren 1985—1987. Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen an den Verurteilungen der Freiheitsstrafen insgesamt steigt in der Bundesrepublik leicht und ihre Quote ist wesentlich höher (im Jahre 1987 68,4%), als in Ungarn (1987 45,9%).

Der Anteil der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen zeigt in beiden Ländern auch einen bemerkenswerten Unterschied. Dieser Anteil bewegt sich in der Bundesrepublik zwischen 31,6% (1987) und 33,7% (1985); während in Ungarn zwischen 54% (1986) und 55,5% (1985). Je 100 000 Einwohner wurden in den Jahren 1985—1987 von ungarischen Gerichten ca. 140 unbedingte Freiheitsstrafen verhängt, diese Rate ist in der BRD 1987: 56. Also weit mehr unbedingte Freiheitsstrafen werden in Ungarn verhängt als in der Bundesrepublik. So macht der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafe an allen verhängten strafrechtlichen Sanktionen in Ungarn 24—26% aus, in der Bundesrepublik beträgt er nur 6—7% (Kürzinger, 1984.). Den Beitrag von vollzogenen, ursprünglich nicht unbedingten Freiheits-

Tabelle 4.

## Gerichtliche Sanktionspraxis in der Bundesrepublik und in Ungarn

Jahr	A %	Verurteilte insgesamt		Freiheitsstrafe insgesamt		Geldstrafe		Straf- arrest	BEA	Todes- strafe	Sonstige
		BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	Ung.	Ung.
1985	A	600 798	54 851	111 876	26 477	488 414	21 079	508	2684	2	4609
	%	100	100	18,62	48,27	81,29	38,42	0,08	4,89	—	8,42
1986	A	592 191	59 296	107 312	28 108	484 382	23 166	497	3189	1	4832
	%	100	100	18,12	47,40	81,79	39,06	0,08	5,37	—	8,15
1987	A	591 321	61 936	108 528	26 780	482 347	26 780	446	2947	5	5496
	%	100	100	18,40	43,23	81,60	43,23	0,08	4,77	—	8,87

Quelle: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgung 1985—1987. Wiesbaden  
 Statisztikai Évkönyv (Statistisches Jahrbuch für Ungarn) Budapest

Tabelle 5.

## Verhängung von Freiheitsstrafen in der Bundesrepublik und in Ungarn

Jahr	Freiheitsstrafe insgesamt		Unbedingte Freiheitsstrafe		Bedingte Freiheitsstrafe		Polizeihaft	Ung. Freiheitsstrafe + Polizeihaft.	
	BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	Ung.	Ung.	
1985	A	111 876	26 477	37 729	14 697	74 147	11 780	17 413	32 110
	%	100	100	33,7	55,5	66,3	44,5		
	pro	183,4	248,4	61,78	137,9	121,5	110,5	163,4	301,3
		100 000							
1986	A	107 312	28 108	34 052	15 189	73 260	12 919	14 715	29 904
	%	100	100	31,7	54	68,3	46		
	pro	175,7	264,2	55,8	142,7	119,9	121,5	138,3	281
		100 000							
1987	A	108 528	26 780	34 289	14 500	74 239	12 280	13 723	28 223
	%	100	100	31,6	54,1	68,4	45,9		
	pro	177,4	252,1	56,0	136,5	121,4	115,6	129,2	265,7
		100 000							

Quelle: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgung 1985—1987. Wiesbaden  
 Statisztikai Évkönyv (Statistisches Jahrbuch für Ungarn) Budapest



strafen auf die Gefangenenrate kann man nicht vernachlässigen, aber die ungarischen Daten darüber stehen für mich nicht zur Verfügung. Eine höhere Widerrufsquote könnte nämlich ein weiterer Grund für den hohen Gefangenenstand sein (Lachmann, 1988. 169.).

Neben der Freiheitsstrafe sieht das ungarische Verwaltungsrecht auch eine freiheitsentziehende Sanktion ohne Kriminalcharakter vor. Bei acht Tatbeständen von Ordnungswidrigkeiten kann die Polizei Haft von 30 bzw. 60 Tagen Dauer anwenden. Wenn man allerdings auch diese Sanktion (Polizeihaft) berücksichtigt, so wurden 1986 in Ungarn je 100 000 Einwohner 281; im Jahre 1985 301; 1987 266 Personen mit einem unbedingten Freiheitsentzug bestraft. (Übrigens ist die Polizeihaft in der ungarischen Lehre umstritten und hoffentlich wird sie in der nicht fernen Zukunft abgeschafft.)

Man kann somit feststellen, daß ein Beitrag der Gerichte zur hohen ungarischen Gefangenenzahl in einem hohen Anwendungsbereich der unbedingten Freiheitsstrafe und in

Tabelle 6.

Dauer der Freiheitsstrafe in der Strafzumessungspraxis in der BRD und in Ungarn

BRD							
Jahr	Freiheitsstrafe insg.	Dauer der Freiheitsstrafe (in %)					
		bis 6 Monate	6—12 Monate	bis 1 Jahr insgesamt	1—2 Jahre	2—5 Jahre	über 5 Jahre
1985	111 876	44,0	40,27	84,27	9,69	4,81	1,22
1986	107 312	45,34	38,73	84,07	10,13	4,63	1,16
1987	108 528	45,91	37,53	83,44	10,69	4,72	1,13

  

UNGARN							
Jahr	Freiheitsstrafe insg.	Dauer der Freiheitsstrafe (in %)					
		bis 6 Monate	6—12 Monate	bis 1 Jahr insgesamt	1—2 Jahre	2—5 Jahre	über 5 Jahre
1985	26 477	37,9	40,7	78,6	12,05	7,52	1,76
1986	28 108	36,5	41,36	77,86	12,74	7,39	1,87
1987	26 780	32,5	43,84	76,34	14,03	7,78	1,78

Quelle: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgung 1985—1987. Wiesbaden  
 Statisztikai Évkönyv (Statistisches Jahrbuch für Ungarn) Budapest

einer niedrigen Verhängungsquote der bedingten Freiheitsstrafe liegt (bezüglich Österreich ähnlich Burgstaller, 1987., und Schwaighofer, 1988. 588.; im Gegenteil Lachmann 1988. 170.).

B. Ein Bild von der Dauer der verhängten (unbedingten und bedingten) Freiheitsstrafen vermittelt die folgende Tabelle Nr. 6. Die Prozentzahlen zeigen, daß die in Ungarn ausgesprochenen Freiheitsstrafen im Durchschnitt länger ausfallen als in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß die westdeutschen Angaben über die Dauer bis zu 6 Monaten — trotz § 47 des d.StGB: Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen — höher liegen als in Ungarn. Aus der höheren ungarischen Quote längerer Freiheitsstrafen insgesamt kann man nicht ohne weiteres bereits auf eine größere Strenge der ungarischen Gerichte schließen. Deshalb soll im folgenden die Struktur bestimmter (mit Freiheitsstrafe bedrohten) Delikte in beiden Staaten im Detail überprüft werden. Darüber informieren die Tabellen Nr. 7 und Nr. 8. Ich versuche im folgenden für vier Deliktgruppen (Mord und Totschlag; Vergewaltigung; Raub und Betrug), die in den Jahren 1986—1987 in der Bundesrepublik und in Ungarn verhängten Freiheitsstrafen und andere Sanktionen zu vergleichen. Diese Straftaten sind in beiden Staaten relativ einheitlich definiert. Der Vergleich zeigt, daß die Höhe der gerichtlich ausgesprochenen Strafen in Ungarn zu meist über den westdeutschen Strafen liegt. Die hohe ungarische Gefangenensrate ist nach den in den Tabellen 7 und 8 mitgeteilten Ergebnissen zu einem relativ großen Teil auf die Dauer, auf die Höhe der Freiheitsstrafen zurückzuführen. Mindestens sprechen starke Indizien dafür, daß ungarische Richter bei vergleichbaren Straftaten zu längeren Freiheitsstrafen, zu strengeren Sanktionen greifen als die westdeutschen Richter.

Genauere ungarische Daten über die vollstreckte Länge und Dauer der Freiheitsstrafen liegen nicht vor.

5. Ein weiterer Faktor von möglichem Einfluß auf die Gefangenzahl ist die Praxis der bedingten vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug. Die Entscheidung darüber trifft in der Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckungskammer am Landgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt gelegen ist (Böhm, 1986. 231—232.). Die Entscheidung liegt in Ungarn auch bei Vollstreckungsrichtern. In der Bundesrepublik wurden 1987 32,9% aller entlassenen Strafgefangenen bedingt entlassen (die Entlassungen in die Freiheit waren insgesamt 1987: 57 708 und wegen der Aussetzung des Strafrestes: 18 987). In Ungarn waren es in den letzten Jahren im allgemeinen mehr als 40%.

Zusammenfassend lassen diese Ergebnisse den Schluß zu, daß es mehrere Faktoren sind, die zusammenspielen und zur hohen ungarischen Gefangenzahl beitragen: Vor allem die Häufigkeit, der hohe Anteil und die lange Dauer der (unbedingten) Freiheitsstrafen, und der relativ niedrige Anteil der bedingten Freiheitsstrafe und anderer nicht freiheitsentziehenden Sanktionen. Diese Faktoren wirken hauptsächlich so, daß dadurch die in Ungarn vergleichsweise niedrigere Zahl- und Rate registrierter Straften und Verurteilten überkompensiert wird (bezüglich Österreich ähnlich Lachmann, 1988., Schwaighofer, 1988.).

Die weitere tatsächliche Ausgestaltung des Strafvollzugs (z. B. Anteil des offenen bzw. geschlossenen Vollzugs, die Vollzugslockerungen wie Urlaub, Freigang usw., Rechtsschutz der Gefangenen, die Vergütung der Arbeitsleistung) ist auch ein wichtiger Bestandteil des Strafvollzugsvergleichs (Dünkel-Rosner, 1982., Dünkel, 1987., Kaiser, 1987., Kaiser, 1988.). Dieser Beurteilungsmaßstab bedarf einer anderen neuen Untersuchung (für Ungarn teils: Lammich—Nagy, 1989.), und ich befaße mich jetzt nicht mit diesem Themenkreis.

Ich bin von der sicher stark vereinfachenden These ausgegangen, daß die wichtigsten Struktur- und Grunddaten in den beiden Staaten vergleichbar sind und man kann vielleicht aus diesem Vergleich doch einige Anhaltspunkte gewinnen.

Tabelle 7.

Die gerichtliche Sanktionspraxis in der BRD und in Ungarn, bezüglich ausgewählter Delikte

Straftat	A	Verurteilten insgesamt	Freiheitsstr. insgesamt		dar. mit Strafaussetzung		Geldstrafe insgesamt	Sons-tige Strafe	Dauer der Freiheitsstrafe													
			%		BRD	Ung.			BRD	Ung.	BRD	Ung.	bis 6 Monate	6—12 Monate	1—2 Jahre	2—5 Jahre	über 5 Jahre					
		BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.					
Mord und Totschlag	1986	A	587	309	583	308	60	16	4	1	1	—	13	5	99	29	183	97	237	164	+83	+13
		%	100	100	99,31	99,67	10,29	6,19	0,68	0,32	0,17	—	2,22	1,62	11,32	9,41	31,38	31,5	40,65	53,24	+14,23	+4,22
	1987	A	632	327	628	322	54	23	4	5	2	—	8	8	56	37	202	111	282	154	+78	+12
		%	100	100	99,36	98,47	8,59	7,14	0,63	1,52	0,31	—	1,27	2,48	8,91	11,49	32,16	34,47	44,9	47,82	12,42	3,72
Vergewaltigung	1986	A	876	361	870	361	325	19	6		3	2	192	22	273	67	341	166	61	104		
		%	100	100	99,31	100	37,35	5,26	0,68		0,34	0,55	22,06	6,09	31,38	18,56	39,19	45,98	7,01	28,8		
	1987	A	908	361	900	316	325	17	8		1	—	163	25	273	62	391	139	72	90		
		%	100	100	99,1	100	36,1	5,37	0,88		0,11	—	18,11	7,91	30,33	19,62	43,44	43,98	8,0	28,48		

Tabelle 8.

Die gerichtliche Sanktionspraxis in der BRD und in Ungarn, bezüglich ausgewählter Delikte

Straftat	Jahr	A	Verurteilten insgesamt	Freiheitsstr. insgesamt	dar. mit Strafaussetzung	Geldstrafe insgesamt	Sonstige Strafe	Dauer der Freiheitsstrafe									
								bis 6 Monate		6—12 Monate		1—2 Jahre		2—5 Jahre		über 5 Jahre	
								BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.	BRD	Ung.
Raub	1986	A	1 983 696	1948 695	666 9	35 1		20 2	475 26	527 83	606 412	320 172					
		%	100 100	98,23 99,85	34,18 1,29	1,76 0,14		1,02 0,28	24,38 3,74	27,05 11,94	31,1 59,28	16,42 24,7					
	1987	A	1 836 718	1811 717	585 11	25 1		13 5	373 28	529 86	617 451	280 147					
		%	100 100	98,63 99,86	32,1 1,53	1,36 0,139		0,71 0,7	20,59 3,9	29,21 11,99	34,06 62,9	15,46 20,5					
Betrug	1986	A	45 614 1115	11 316 784	8390 361	34 296 235	96	4631 172	4982 338	1308 186	372 82	23 6					
		%	100 100	24,8 70,31	74,14 46,04	75,18 21,07	8,6	40,92 21,93	44,02 43,11	11,55 23,72	3,28 10,45	0,2 0,76					
	1987	A	46 426 1360	11 583 861	8 524 426	34843 410	89	4886 165	4907 385	1368 193	395 107	27 11					
		%	100 100	24,94 63,3	73,59 49,47	75,05 30,14	6,54	42,18 19,16	42,36 44,71	11,81 22,41	3,41 12,42	0,23 1,27					

## Literatur

- Arnold, H.—Korinek, L.*: Kriminalitätsbelastung in der Bundesrepublik Deutschland und in Ungarn: Ergebnisse einer international vergleichenden Opferbefragung. In: Böhm, A. u. a. (Hrsg.): Kriminologie in den sozialistischen Ländern. Bochum, 1985. 65—136.
- Böhm, A.*: Strafvollzug. 2. Aufl. Frankfurt am Main, 1986.
- Burgstaller, M.*: Zur Entwicklung der Strafenpraxis nach der Strafrechtsreform. ÖJZ 42 (1987) 417—428.
- Dünkel, F.—Rosner, A.*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1982.
- Dünkel, F.—Spiess, G.* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe — Strafaussetzung zur Bewährung im internationalen Vergleich. Freiburg i. Br. 1983.
- Dünkel, F.*: Vom schuldvergeltenden Strafvollzug zum resozialisierenden Justizvollzug: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Sievering, U. O. (Hrsg.): Behandlungsvollzug, evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Haag u.a. 1987. 158—223.
- Eisenberg, U.*: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 3. Aufl. München, 1988. (398.)
- Györgyi, K.—Lammich, S.*: Entwicklung des Strafrechts, der Kriminalität und der Strafzumessungspraxis in Ungarn seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1978. ZStW 100 (1988) H. 4. (974—993)
- Heinz, W.*: Neue Formen der Bewährung in Freiheit in der Sanktionspraxis der Bundesrepublik Deutschland. In: Festschrift für H-H. Jescheck. Berlin, 1985. (955—976.)
- Huber, B.*: Beobachtungen zur Strafrechtsentwicklung in Europa zwischen 1984 und 1986. In: Eser, A.—Huber, B. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa Teil 2. Freiburg i. Br. 1988. (1743—1768)
- Jescheck, H-H.*: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung. In: Jescheck, H-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden, 1984. 1939—2163.
- Jescheck, H-H.*: Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil. 4. Aufl. Berlin, 1988.
- Kaiser, G.*: Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt, 1983.
- Kaiser, G.*: Strafvollzug im internationalen Vergleich. In: GS für H. Kaufmann. Berlin u.a. 1986. 599—621.
- Kaiser, G.*: Das deutsche Strafvollzugsgesetz in international vergleichender Sicht. ZfStrVo 36 (1987) H. 1. 24—31.
- Kaiser, G.*: Strafvollzug aus internationaler Sicht. In: Schuh, J. (Hrsg.): Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs. Grösch, 1987. 379—402.
- Kaiser, G.*: Kriminologie. Ein Lehrbuch 2. Aufl. Heidelberg, 1988. 899—974.
- Kaiser, G.—Kerner, H-J.—Schöch, H.*: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg, 1982. 57—67.; 278—292.
- Killias, M.*: Überfüllte Gefängnisse — was nun? In: Schuh, J. (Hrsg.): Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs. Grösch, 1987. (83—114)
- Kürzinger, J.*: Bundesrepublik Deutschland. In: Jescheck, H-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden, 1984. 1737—1938.
- Lammich, S.—Nagy, F.*: Kriminalitätsentwicklung und Strafpraxis in Ungarn nach dem Inkrafttreten des StGB von 1978. MschrKrim 68 (1985) H. 3. 176—186.
- Lammich, S.—Nagy, F.*: Die Freiheitsstrafe und deren Vollzug in Ungarn. ZfStrVO 38 (1989) H. 4. 210—215.
- Lachmann, J.*: Der österreichische Stand an Strafgefangenen im Vergleich mit Schweden. ÖJZ 43 (1988) H. 6. 166—170.
- Müller-Dietz, H.*: Probleme der Strafvollzugsvergleichung. In: Festschrift für Günter Blau. Berlin u. a. 1985. 515—535.
- Müller-Dietz, H.*: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems Heidelberg, u. a. 1979.
- Schwaighofer, K.*: Ausgewählte Fragen zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ÖJZ 43 (1988) H. 19. 588.
- Schöch, H.*: Wird in der Bundesrepublik Deutschland zu viel verhaftet? In: Festschrift für Karl Lackner. Berlin u. a. 1987. 991—1008.
- Schneider, H. J.*: Kriminologie. Berlin, New York, 1987. 824—827.
- Steenhuis, D. W.—Tigges, L. C. M.—Essers, J. A.*: The Penal Climate in the Netherlands. The British Journal of Criminology. Vol. 23. 1983. no. 1. (1—16)